

# Sommersession 2021

## Empfehlungen der GDK zu gesundheitspolitischen Geschäften

### Geschäfte im Nationalrat

Nr.	Datum	Geschäft	Empfehlung	Seite
<b>19.046</b>	9. Juni	Geschäft des Bundesrates Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1)	<b>Annehmen gemäss Vorschlag SGK-S bei den ambulanten Pauschalen und mit einem erweiterten Geltungsbereich des Experimentierartikels</b>	3

### Geschäfte im Ständerat

Nr.	Datum	Geschäft	Empfehlung	Seite
<b>19.046</b>	7. Juni	Geschäft des Bundesrates Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1)	<b>Annehmen gemäss Vorschlag SGK-S bei den ambulanten Pauschalen und mit einem erweiterten Geltungsbereich des Experimentierartikels</b>	3
<b>16.312</b>	7. Juni	Kt. Iv. Thurgau Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten	<b>Annehmen mit Änderungen</b>	4
<b>17.480</b>	9. Juni	Pa. Iv. (Weibel) Bäumle Gebühr für Bagatellfälle in der Spitalnotfallaufnahme	<b>Ablehnen</b>	4
<b>15.075</b>	14. Juni	Geschäft des Bundesrates Bundesgesetz über Tabakprodukte	<b>Annehmen mit Änderungen</b>	5
<b>21.3441</b>	14. Juni	Mo. Chiesa Covid-19. Aufhebung der besonderen Lage nach EpG Artikel 6. Jetzt!	<b>Ablehnen</b>	6

<b>20.301</b>	15. Juni	Kt. Iv. für gerechte und angemessene Reserven	<b>Annehmen</b>	6
<b>20.305</b>		der Krankenversicherer sowie einen wirksamen		
<b>20.329</b>		Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen		
<b>20.334</b>				
<b>21.301</b>				
<b>20.302</b>				
<b>20.306</b>				
<b>20.328</b>				
<b>20.335</b>				
<b>21.302</b>				

## Geschäfte im Nationalrat

Voraussichtlich am 9. Juni im Nationalrat

### **19.046 Geschäft des Bundesrates Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1)**

**Empfehlung der GDK: Annehmen gemäss Vorschlag SGK-S bei den ambulanten Pauschalen  
und mit einem erweiterten Geltungsbereich des Experimentierartikels (siehe Argumentation unten)**

## Geschäfte im Ständerat

Voraussichtlich am 7. Juni im Ständerat

### **19.046 Geschäft des Bundesrates Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1)**

Die Vorlage schlägt basierend auf einem Expertenbericht von 2017 diverse Gesetzesänderungen vor. Ziel ist es, die Entwicklung der Kosten für Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) einzudämmen und auf diese Weise den Anstieg der von den Versicherten bezahlten Prämien zu begrenzen.

Die GDK begrüsst die allgemeine Stossrichtung des Kostendämpfungsprogramms. Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen werden etliche Instrumente eingeführt, die das Potenzial haben, die anhaltende Kostendynamik im Gesundheitswesen wirksam und gezielt zu bremsen. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) hat die Vorlage im Mai 2020 aufgeteilt. In der Sommersession geht es um die verbleibenden Differenzen beim Paket 1a (Entwurf 2). Eine Differenz betrifft die Förderung der ambulanten Pauschalen. Hier spricht sich der Nationalrat dagegen aus, dass der Bundesrat für bestimmte Patientenpauschaltarife Ausnahmen in Bezug auf das Erfordernis einer gesamtschweizerischen Einheitlichkeit der Tarifstruktur vorsehen kann. Die SGK-S schlägt nun vor, dass die Tarifpartner insbesondere dann von der Tarifstruktur abweichen dürfen, wenn regionale Gegebenheiten dies erfordern. Dieser Vorschlag wird den unterschiedlichen Versorgungsstrukturen gerecht und ermöglicht auch Innovationen in der Tarifierung wie ambulante Reha-Programme, Pauschalen für Home Treatment, für die Methadonabgabe etc. Die zweite Differenz dreht sich um die Frage, ob für die Pilotprojekte zur Eindämmung der Kostenentwicklung eine abschliessende Liste von Bereichen definiert werden soll. Hier spricht sich die GDK für eine Auflistung und Erweiterung des Geltungsbereichs des Experimentierartikels aus. Dieser soll auch Pilotprojekte zur Förderung der Prävention umfassen, die ebenfalls kostendämpfend wirken.

**Empfehlung der GDK: Annehmen gemäss Vorschlag SGK-S bei den ambulanten Pauschalen  
und mit einem erweiterten Geltungsbereich des Experimentierartikels**

Voraussichtlich am 7. Juni im Ständerat

**16.312 Kt.lv. Thurgau**  
**Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten**

Die seit 2012 geltende Regelung zum Verfahren bei Prämienausständen soll aufgrund der seither gemachten Erfahrungen in verschiedenen Punkten verbessert werden.

Gestützt auf die Stellungnahme ihres Vorstandes zum Vorentwurf der SGK-S begrüsst die GDK, dass Minderjährige selber keine Prämien und Kostenbeteiligungen mehr schulden und dass säumige Prämienzahlende in einem günstigeren Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers versichert werden sollen. Die Verpflichtung für die Kantone und die Versicherer, ihre Daten nach einem einheitlichen Standard auszutauschen, ist ein wichtiges Anliegen der GDK. Ausserdem spricht sich die GDK für eine Abschaffung der kantonalen Listen säumiger Prämienzahlenden aus – wie dies die Mehrheit der SGK-S im Vorentwurf zunächst vorgeschlagen hatte. Erfahrungen von Kantonen zeigen, dass das Führen einer Liste für den Kanton kostenintensiv ist und ein Nutzen nicht belegt werden kann. Das vorgeschlagene Maximum von zwei Betreibungen durch Versicherer pro Jahr und versicherte Person entspricht einem Anliegen der GDK. Bei der Bewirtschaftung der Verlustscheine besteht für die kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren noch Anpassungsbedarf. Es wird zwar begrüsst, dass künftig eine Abtretung der Verlustscheine an den Kanton möglich sein soll. Dies soll aber auch möglich sein, wenn der Kanton dem Versicherer 85 Prozent der ausstehenden Forderungen vergütet. Gemäss Vorschlag der SGK-S soll der Kanton dem Versicherer für die Übernahme des Verlustscheins 90 Prozent der ausstehenden Forderung vergüten müssen. Bereits eine Übernahme von 85 Prozent der Forderungen durch den Kanton minimiert das Gläubigerrisiko des Versicherers stark.

**Empfehlung der GDK: Annehmen mit Änderungen**

Artikel	Inhalt	Empfehlung
Art. 64a Abs. 4 E-KVG	Bewirtschaftung der Verlustscheine.	Der Kanton soll den Verlustschein auch übernehmen können, wenn er dem Versicherer 85 Prozent der ausstehenden Forderungen vergütet.
Art. 64a Abs. 7	Kantonale Listen säumiger Prämienzahlenden.	Streichung gemäss Minderheit Dittli.

Voraussichtlich am 9. Juni im Ständerat

**17.480 Pa. Iv. (Weibel) Bäumle**  
**Gebühr für Bagatellfälle in der Spitalnotfallaufnahme**

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass Patientinnen und Patienten in der Notfallaufnahme eines Spitals eine Gebühr von 50 Franken entrichten müssen. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie Patientinnen und Patienten mit ärztlicher Zuweisung oder einer nachfolgenden stationären Behandlung sollen von der Gebühr befreit werden.

Die GDK lehnt die Einführung einer Notfallgebühr auf Bundesebene ab. Es ist offen, ob eine Gebühr einen Rückgang der Bagatellfälle und damit eine echte Kostendämpfung im Gesamtsystem oder bloss eine Kostenverschiebung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu den Patientinnen und Patienten bewirken würde. Weiter sprechen die schwierige Unterscheidung zwischen «echten» und «unechten» Notfällen, die gesetzliche Pflicht der Ärzteschaft zur Aufnahme und Versorgung von Notfallpatientinnen und -patienten unabhängig von deren Zahlungsfähigkeit oder die bereits hohe Kostenbeteiligung der Versicherten in der Schweiz gegen die vorgeschlagene Neuerung. Bei den Bemühungen, die Zahl der unnötigen Konsultationen auf Notfallstationen zu verringern, sollten strukturelle Massnahmen wie beispielsweise eine telefonische Anlauf- und Triagestelle im Vordergrund stehen.

**Empfehlung der GDK: Ablehnen**

Voraussichtlich am 14. Juni im Ständerat

**15.075 Geschäft des Bundesrates  
Bundesgesetz über Tabakprodukte**

Der Tabakkonsum ist die häufigste vermeidbare Todesursache in der Schweiz. Die GDK schliesst sich bezüglich Ausweitung des Werbeverbots, der Möglichkeit für weitergehende Beschränkungen durch die Kantone sowie dem Schutz vor Passivrauchen der Haltung der Mehrheit der SGK-S an.

Die Jugendlichen stehen im Fokus der Tabakprävention, denn rund neun von zehn Rauchenden beginnen vor dem 20. Lebensjahr mit dem Rauchen. Sie werden zum Beispiel an Veranstaltungen sowie im Internet mit Tabakwerbung konfrontiert. Die GDK erachtet Werbebeschränkungen als wesentliches Element einer wirksamen Tabakprävention. Sie spricht sich deshalb für ein griffiges Werbeverbot in Presseerzeugnissen und auf Internetseiten gemäss den früheren Beschlüssen des Ständerats und für die Ausweitung des Werbeverbots gemäss der Fassung des Nationalrats aus. Dieser will die Tabakwerbung unter anderem auch auf von öffentlichem Grund einsehbaren Plakaten, in Kinos, in und an öffentlichen Verkehrsmitteln sowie auf Sportplätzen und an Sportveranstaltungen untersagen. Die kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren begrüssen zudem die Möglichkeit von strengeren Vorschriften betreffend Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring auf kantonaler Ebene. Im Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen sollen angesichts der noch nicht bekannten Langzeitwirkungen keine Ausnahmen für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen festgehalten werden.

**Empfehlung der GDK: Annehmen mit Änderungen**

Artikel	Inhalt	Empfehlung
Art. 18 Abs. 1 Bst. d; Art. 18 Abs. 1 <sup>bis</sup> Bst. a–b	Werbeverbot in Presseerzeugnissen und auf Internetseiten sowie Werbeverbot für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden.	An bisherigem Beschluss Ständerat festhalten und Mehrheit SGK-S folgen.
Art. 18 Abs. 1 <sup>bis</sup> Bst. c–g	Ausweitung des Werbeverbots auf weitere Orte.	Gemäss Nationalrat und Mehrheit SGK-S
Art. 18 Abs. 1 <sup>quater</sup>	Ausnahmen vom Werbeverbot in der Verkaufsstelle.	Gemäss Mehrheit SGK-S
Art. 20	Weitergehende Beschränkungen der Kantone.	An bisherigem Beschluss Ständerat festhalten und Mehrheit SGK-S folgen.

Art. 2 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen

Ausnahmen für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen.

Gemäss Mehrheit SGK-S

Voraussichtlich am 14. Juni im Ständerat

## 21.3441 Mo. Chiesa

### **Covid-19. Aufhebung der besonderen Lage nach EpG Artikel 6. Jetzt!**

Der Bundesrat soll mit der Motion aufgefordert werden, die besondere Lage gemäss Epidemienengesetz unverzüglich aufzuheben. Die GDK spricht sich gegen ein solch überstürztes Vorgehen aus.

Das Epidemienengesetz umschreibt Szenarien, in denen eine besondere Lage vorliegt. Gemäss einem Szenario ist eine besondere Lage gegeben, wenn die Weltgesundheitsorganisation WHO eine gesundheitliche Notlage feststellt und die öffentliche Gesundheit in der Schweiz gefährdet ist. Zwar hat sich die epidemiologische Lage zuletzt sowohl bei den Fallzahlen als auch bei den Hospitalisationen und der Auslastung der Intensivstationen in Zusammenhang mit Covid-19 entspannt (Stand Mitte Mai). Die Indikatoren liegen aber noch immer auf einem Niveau, das vorsichtiges Handeln erfordert. Die GDK hat den Bundesrat aufgefordert, die Diskussion über die Rahmenbedingungen und rechtlichen Implikationen einer Aufhebung der besonderen Lage zeitnah aufzunehmen. Die Aufhebung der besonderen Lage will gut vorbereitet und mit dem 3-Phasen-Modell abgestimmt sein. Eine sofortige Aufhebung der besonderen Lage wäre nicht im Sinne einer umsichtigen Krisenbewältigung.

**Empfehlung der GDK: Ablehnen**

Voraussichtlich am 15. Juni im Ständerat

## 20.301 Kt. Iv. für gerechte und angemessene Reserven

### **20.305 der Krankenversicherer sowie einen wirksamen Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen**

20.329 Die Kantone Tessin, Genf, Jura, Freiburg und Neuenburg haben eine Reihe von kantonalen Initiativen eingereicht.

20.334 Dabei geht es um die Reduktion von übermässigen Reserven der Krankenversicherer sowie um einen wirksamen  
21.301 Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen.

20.302 Die im Jahr 2016 eingeführte neue Aufsichtsregelung über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz KVAG und Krankenversicherungsaufsichtsverordnung KVAV) ist in ihrer heutigen Form nicht dazu geeignet, das Gleichgewicht zwischen Prämien- und Kostenentwicklung wiederherzustellen und das Niveau der Reserven nachhaltig zu senken. Zwischen 2016 und 2019 flossen insgesamt 4 Milliarden Franken in die Reserven der Versicherer. Das heisst, dass die Versicherten in vielen Kantonen im Vergleich mit der reinen Kostenentwicklung zu hohe Prämien bezahlen. Der Bundesrat hat im April 2021 eine Änderung der KVAV verabschiedet, welche die Voraussetzungen für den freiwilligen Abbau von Reserven und die Rückerstattung von zu hohen Prämieinnahmen durch die Versicherer präzisiert. Die GDK hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass sie den Vorschlag zwar grundsätzlich begrüsst, dass eine Änderung auf der Verordnungsebene aber nicht ausreichen wird. Sie unterstützt deshalb die Stossrichtung der Standesinitiativen, die auch auf Gesetzesstufe Anpassungen fordern. Die Reserven eines Versicherers sollen maximal 150 Prozent des

gesetzlich vorgeschriebenen Werts betragen. Die Versicherer sollen zudem zu einem Prämienausgleich verpflichtet werden, wenn die Prämieinnahmen in einem Kanton in einem Jahr über den kumulierten Kosten in diesem Kanton lagen.

**Empfehlung der GDK: Annehmen**

## Auskünfte

**Michael Jordi**

Generalsekretär

[michael.jordi@gdk-cds.ch](mailto:michael.jordi@gdk-cds.ch)

+41 31 356 20 20

**Kathrin Huber**

Stv. Generalsekretärin

[kathrin.huber@gdk-cds.ch](mailto:kathrin.huber@gdk-cds.ch)

+41 31 356 20 20